

Bundesministerium
der FinanzenFreiheit
Einheit
DemokratieMR Peter Rennings
Vertreter des Unterabteilungsleiters IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen 11016 Berlin

Nur per E-MailOberste Finanzbehörden
der LänderBaden-Württemberg
Berlin
Hamburg
Hessen
Nordrhein-Westfalennachrichtlich:Übrige oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-
FAX +49 (0) 30 18 682-88-
E-MAIL IVC1@bmf.bund.de
DATUM 17. März 2010

BETREFF **Arbeitsgruppe „Leerverkäufe bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierende
Geschäfte/gesetzliche Regelung zur Anpassung der Rechtsgrundsätze des § 165 AO bei
der Abgeltungsteuer in den Fällen anhängiger Rechtsstreitigkeiten“;
Grobkonzept zur Neuordnung des Kapitalertragsteuereinhalts bei Dividenden aus
girosammelverwahrten Aktien**

BEZUG Mein Schreiben vom 12. Februar 2010
- IV C 1 - S 2252/09/10003 -

ANLAGEN 1

GZ **IV C 1 - S 2252/09/10003**
DOK **2010/0186473**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Anschluss an mein o. g. Schreiben lade ich Sie hiermit zur Sitzung am 13. und 14. April 2010 in Berlin, Postblock Raum 1129, ein. Die Sitzung beginnt am 13. April 2010 um 11.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag voraussichtlich um 16.00 Uhr.

Im Vorgriff auf diese Sitzung übersende ich Ihnen als Vorschlag meines Hauses ein Grobkonzept zur Neuordnung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Kapitalgesellschaften. Das Konzept beruht auf den zu TOP 4 der Sitzung ESt VII/09 vorgestellten Änderungsanregungen des ZKA.

Seite 2 Sofern von Ihrer Seite hierzu Anregungen bestehen oder Sie Alternativen vorschlagen möchten, wäre ich Ihnen hierfür dankbar.

Zum zweiten Themenbereich der AG geht Ihnen ein gesondertes Schreiben zu.

Im Auftrag
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet

Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften, bei denen sich die Anteile in der Girosammelverwahrung befinden

A. Ist-Zustand

Die ausschüttende Aktiengesellschaft behält 25 % Kapitalertragsteuer ein und führt diese an ihr zuständiges Betriebsstättenfinanzamt ab. Die Netto-Dividende wird an die Hauptzahlstelle (in der Regel handelt es sich dabei um eine inländische Bank) überwiesen.

Die Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF) zieht die Netto-Dividende für alle in ihrem Bestand gehaltenen girosammelverwahrten Aktien bei der Hauptzahlstelle ein. Derzeit ist CBF die einzige deutsche Wertpapiersammelbank („Zentralverwahrer“) im Sinne des § 1 Absatz 3, § 5 Absatz 1 Satz 1 DepotG. Kunden von CBF sind nur inländische oder ausländische Kreditinstitute, d.h. die Aktien werden nur im Namen von Geschäftsbanken geführt. CBF ist nicht bekannt, ob es sich um eigene Aktien der Geschäftsbank handelt oder ob sie im Auftrag eines anderen Kreditinstituts oder eines Endkunden gehalten werden. CBF überweist die Netto-Dividende an ihre Kunden, also an die Geschäftsbanken, die laut dem Bestand am Ende des Dividendenstichtages Inhaber der girosammelverwahrten Aktien sind.

Davon unabhängig werden die am Dividendenstichtag noch offenen Börsengeschäften abgewickelt. Soweit das Geschäft die Voraussetzungen für eine automatische Kompensation erfüllt, zieht CBF die Netto-Dividende bei dem verkaufenden Kreditinstitut ein und überweist sie an das kaufende Kreditinstitut. Sofern die Voraussetzungen für eine automatische Abwicklung nicht erfüllt sind, wird die Kompensation unmittelbar zwischen den beiden Kreditinstituten abgewickelt.

Bewahrt ein Anleger effektive Stücke selbst auf oder lässt er sie bei seiner Bank z.B. in Streifbandverwahrung aufbewahren, wird die Netto-Dividende von seiner Bank bei der Hauptzahlstelle eingezogen.

B. Neuregelung

I. Inlandsabwicklung

- Eine ausschüttende Aktiengesellschaft leitet die Bruttodividenden an die Hauptzahlstelle weiter.
- Über
 - Clearstream Banking Frankfurt (CBF) oder
 - andere inländische Lagerstellen
 - bzw. ein entsprechendes Institut (im Folgenden immer CBF genannt), bei der die Globalurkunden für die inländischen Aktiengesellschaften girsammelverwahrt werden,erfolgt eine Weiterleitung der Bruttodividenden an die inländischen auszahlenden Stellen (die depotführenden Institute).
- Diese überprüfen, ob für den Dividendenberechtigten Freistellungsaufträge, NV-Bescheinigungen oder Verluste in den Verlustverrechnungstöpfen vorliegen und ob eine Kirchensteuerpflicht besteht.
Bei einem Steuerabzug wird die Nettodividende an die Endkunden der auszahlenden Stelle ausgezahlt und eine anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an die Finanzverwaltung abgeführt. Hierbei werden die bestehenden Verfahren des Kapitalertragsteuerverfahrens berücksichtigt.
- Die Abführung der einbehaltenen Steuer erfolgt nach der Kompensationsfrist (derzeit 25 Tage nach dem Ex-Tag). Der Endkunde erhält eine Steuerbescheinigung mit Ausweis der Steuern.

II. Auslandsbezug

- Sofern die Dividenden von CBF oder einem anderen inländischen Kreditinstitut (**letzte inländische Stelle**) an ein ausländisches Kreditinstitut ausgezahlt werden, ist von der letzten inländischen Stelle ein Abzug der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag vorzunehmen und die Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen (analog der Inlandsabwicklung für Endkunden/Aktionäre bei den deutschen Depotbanken).
- Die letzte inländische Stelle erstellt für diese Kunden eine Dividendena abrechnung (Credit Advice), in der sie die einbehaltene und abgeführte Steuer ausweist.
- Auf Anfrage wird die letzte inländische Stelle dem ausländischen Kreditinstitut, das die Dividenden unter Abzug der KapESSt erhalten hat, für deren Endkunden eine Steuerbescheinigung ausstellen.
- Grundsätzlich kann eine Steuerbescheinigung nur von dem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt hat. Die Anfrage zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung folgt dem Geldfluss und geht in der Verwahrkette zurück.

Folgerungen der Ausschüttung an Endkunden/Aktionär bei einer Auslandsverwahrung

Bei einer Ausschüttung erhält ein Endkunde/Aktionär, der die Aktien in einem Depot bei einem ausländischen Kreditinstitut hält, nur die Nettodividende. Die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag wurde bereits von der inländischen auszahlenden Stelle abgeführt

- Der **in Deutschland steuerpflichtige Endkunde/Aktionär** kann über seine ausländische Depotbank bei der in Deutschland auszahlenden Stelle, die die Steuer einbehalten und abgeführt hat, eine Steuerbescheinigung anfordern.

- Ein **DBA-Endkunde/-Aktionär** kann bei der deutschen Finanzverwaltung je nach DBA einen Teil der Kapitalertragsteuer als abgeführte Quellensteuer erstattet verlangen (§ 50d EStG). DBA-Endkunde/-Aktionär kann eine Rückerstattung bei der Finanzverwaltung nur über das Kreditinstitut beantragen, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt hat. Der Rückerstattungsantrag folgt dem Geldfluss und geht in der Verwahrkette zurück.

Alternativverfahren für DBA-Endkunden:

- Im Rahmen eines Vorabbefreiungsverfahrens für DBA-Kunden werden die Depotbanken alle relevanten Steuerdaten der Endkunden/Aktionäre, die am Vorabbefreiungsverfahren teilnehmen und deren Aktien bei der Depotbank verwahrt werden, in einer Sammeliste zusammenfassen, die auf elektronischem Wege (über CBF oder eine andere inländische Depotbank) an das BZSt weitergeleitet werden (vergleichbares Verfahren wie beim vereinfachten Steuerverfahren Sanofi-Aventis).
- In die Sammeliste werden nur doppelbesteuerungsabkommens- und steuergutschriftberechtigte Personen und Gesellschaften aufgenommen. Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Sammeliste werden von den Depotbanken geprüft und bestätigt.
- Alle Depotbanken, die für ihre Depotkunden deutsche Aktien verwahren und an diesem Verfahren teilnehmen, müssen eine Bankenerklärung ausfüllen und an das BZSt senden. Die Depotbanken müssen alle für das Vorabbefreiungsverfahrens relevanten Daten ihrer Depotkunden vorhalten und auf Verlangen dem BZSt zur Verfügung stellen

III. Auswirkungen auf die Leerverkaufsproblematik

Veräußerung kurz vor dem Dividendenstichtag an einen Käufer bei einer inländischen auszahlenden Stelle mit cum/ex Konstellation

Veräußert ein Aktionär seinen vorhandenen Bestand kurz vor dem Dividendenstichtag unter Übertragung der Dividendenberechtigung auf den Käufer und erfolgt die Belieferung erst nach dem Ex-Tag, so erhält das Institut des Verkäufers noch die Dividende.

Die Kompensationen auf Verkäufe werden immer mit der Bruttodividende beim Verkäufer belastet (außer sie können mit einem Bestand verrechnet werden), d. h., technisch erhält der Depotkunde seine Dividendengutschrift auf den Ex-Tag-Bestand unter Abrechnung der Kompensationen. Erhält der Kunde also eine Dividende auf den Bestand, sind hiervon die Kompensationen aus Verkäufen abzuziehen.

Beispiel 1: Verkäufer hat einen Bestand am Dividendenstichtag (Ex-1) über 100 Aktien und verkauft cum 60 Stück (Kompensation erfolgt nach dem Dividendenstichtag).

- Verkäufer erhält Nettodividende auf 100 Stück und Belastung der Nettodividende auf 60 Stück wegen cum Verkauf.
- Depotbank des Verkäufers zahlt Bruttodividende auf 60 Stück an Depotbank des Käufers (= Nettodividende auf 60 Stück wg. Kompensation und bereits einbehaltene Steuer auf 60 Stück).
- Die Depotbank des Verkäufers führt die Steuer auf 40 Stück (Restbestand) an das Finanzamt ab.
- Die Depotbank des Käufers führt KapESt Abzug auf 60 Stück durch und führt einbehaltene Steuer an das Finanzamt ab.

Beispiel 2 (echter Leerverkauf): Verkäufer hat Bestand am Dividendenstichtag (Ex-1) über 100 Aktien und verkauft cum 150 Stück (Kompensation erfolgt erst nach dem Dividendenstichtag).

- Verkäufer erhält Nettodividende auf 100 Stück und Belastung der Nettodividende auf 100 Stück und zusätzlich Belastung der Bruttodividende auf 50 Stück.
- Depotbank des Verkäufers zahlt Bruttodividende auf 150 Stück an Depotbank des Käufers (Nettodividende auf 100 Stück plus bereits einbehaltene Steuer auf 100 Stück plus Bruttodividende auf 50 Stück).
- Die Depotbank des Verkäufers führt keine Steuer an das Finanzamt ab.
- Die Depotbank des Käufers führt KapEST-Abzug auf 150 Stück durch und führt einbehaltene Steuer an das Finanzamt ab.

Veräußerung kurz vor dem Dividendenstichtag an einen Käufer bei einer ausländischen auszahlenden Stelle mit cum/ex Konstellation

Ein inländisches auszahlendes Institut auf Verkäuferseite hat bei Weiterleitung einer Kompensationszahlung an ein ausländisches Institut auf Käuferseite Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vom Bruttobetrag abzuziehen und abzuführen.

Dem ausländischen Institut sind Anzahl der dividendenberechtigten Stücke und Höhe der abgeführten Steuer in der Abrechnung (Credit Advice) zu bescheinigen.

Für ausländische Kunden sind Steuerbescheinigungen nicht verpflichtend und werden deshalb nur nach Beantragung erstellt. Rückerstattungen bei ausländischen Endkunden/Aktionären erfolgen in der Regel ausschließlich über die Vorlage der Dividendenabrechnung (Credit Advice).

Leerverkauf aus dem Ausland kurz vor dem Dividendenstichtag mit cum/ex Konstellation

Bei einem Leerverkauf aus dem Ausland an einen Käufer bei einer inländischen auszahlenden Stelle mit cum/ex Konstellation wird *die Kompensationszahlung auf den Verkauf dem Verkäufer brutto belastet*. Die Kompensationszahlung auf den Kauf wird dem KapEst-Abzug unterworfen (Verfahrensfortgang siehe oben). Die einbehaltene Steuer wird dann von der Depotbank an das Finanzamt abgeführt.

IV. Auswirkungen

- Vorteil für den Fiskus ist, dass nicht mehr Steuerbescheinigungen ausgestellt werden, als Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.
- Gesetzesänderungen sind erforderlich:
 - § 43 Absatz 1 Nummer 1a EStG: Kapitalerträge i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG aus Aktien in der Girosammelverwahrung i. S. des § 5 Absatz 1 Satz 1 DepotG.
 - Änderung in § 44 Absatz 1 Satz 1 bis 4 EStG: In den Fällen des § 43 Absatz 1 Nummer 1a EStG hat bei Inlandsverwahrung das depoführende Institut den Steuerabzug vorzunehmen. Bei Auslandsverwahrung die letzte inländische Stelle (CBF oder nachfolgendes Institut).
 - Änderung in § 44 Absatz 1 Satz 5 EStG: Abführung der Kapitalertragsteuer 1 Tag nach Ablauf der Kompensationsfrist.
 - „Neue Zerlegungsregel“: Zur Wahrung des status quo beim Kapitalertragsteuerabzug könnte das Land des Betriebsstättenfinanzamts des depotführenden Instituts oder der letzten inländischen Stelle die einbehaltenen Beträge die einbehaltenen Erträge an das Land des Emittenten abzuführen. Ebenfalls möglich wäre, dass die auszahlende Stelle statistische Daten erhebt, aufgrund derer eine Verteilung des Aufkommens nach dem Sitz der Kapitalgesellschaft im Rahmen eines bundesweiten Clearing-Verfahrens (ähnlich dem ZerlG) vorgenommen wird.

- Änderung der Steuerbescheinigungen
- Änderungen im InvStG.
- Änderung der Kompensationsregeln im deutschen Markt hinsichtlich Betragshöhe
- Wegfall der Anforderungen aus dem BMF-Schreiben v. 5. Mai 2009.
- Gewisser Zinsverlust für Fiskus wegen Verschiebung der Fälligkeit der Steuer